VERORDNUNG (EWG) Nr. 2067/77 DER KOMMISSION

vom 20. September 1977

über die Bestimmung des Ursprungs von Reißverschlüssen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (1), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der genannten Verordnung bestimmt, daß eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land hat, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Ein Reißverschluß besteht im wesentlichen aus zwei parallelen Bändern, der Reißverschlußkette, dem Schieber und den Endstücken. Das Zusammensetzen eines Reißverschlusses aus seinen Einzelteilen ist weder eine wesentliche Be- oder Verarbeitung noch führt es zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses oder stellt eine bedeutende Herstellungsstufe im Sinne des vorgenannten Artikels 5 dar.

Die Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zusammen als wesentlich angesehen werden können und die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses führen oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen, bestehen im Herstellen der Reißverschlußkette und ihrem Anbringen auf den Bändern und der Herstellung der Schieber durch Gießen oder Stanzen. Die Herstellung der Endstücke stellt keine wesentliche Be- oder Verarbeitung im Sinne von Artikel 5 dar.

Wegen des Fehlens einer Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen war die Kommission nicht in der Lage, die in Aussicht genommenen Bestimmungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 zu erlassen. Unter Anwendung von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b) hat sie dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, der die zu erlassenden Vorschriften enthält.

Der Rat hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Unterrichtung den Vorschlag nicht angenommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Spalte 2 der untenstehenden Liste genannten Waren haben ihren Ursprung in dem Land, in dem die in Spalte 3 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge stattgefunden haben, bzw. in der Gemeinschaft, falls sie dort stattgefunden haben.

Hergestellte Waren		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	
1	2	3
ex 98.02	Reißverschlüsse	Montage einschließlich Anbringen der Reißverschlußkette auf den Bändern, begleitet von der Herstellung der Schieber und der Reißschlußkette

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünfundvierzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission